

8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbands Region Heide

Aufgrund des § 5 Abs. 3, 4 und 6 sowie des § 16 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H S. 122) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO SH) vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H. S. 57) und des § 6 Abs. 1 und 2 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung vom 14.09.2015 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 338), alle in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 23.11.2023 die achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbands Region Heide erlassen, wobei die Formulierungen in weiblicher, männlicher und diverser Form gelten:

Art. 1 Änderungen der Verbandssatzung

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert und die Nummerierung der Absätze in § 1 wird angepasst:

- (1) Die Stadt Heide und die Gemeinden Lohe-Rickelshof, Wöhrden, Ostrohe und Norderwöhrden bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Region Heide“. Er hat seinen Sitz in Heide.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Abwasserzweckverband Region Heide“.

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Zweckverband ist Träger der Aufgabe der Abwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

Im Gebiet der Stadt Heide umfasst die Aufgabe der Abwasserbeseitigung gemäß § 54 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz und § 44 Abs. 1 Satz 3 Landeswassergesetz das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes, das Einsammeln und Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen.

Im übrigen Verbandsgebiet ist die Aufgabe der Abwasserbeseitigung beschränkt auf die in § 54 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz definierten Aufgaben. Die Aufgaben der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes gemäß § 54 Abs. 2 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz sowie des Einsammelns und Abfahrens des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 Landeswassergesetz wurden nicht auf den Zweckverband übertragen.

Die Gemeinden Lohe-Rickelshof, Wöhrden, Ostrohe und Norderwöhrden haben die Aufgabe des Einsammelns, Abfahrens und der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers mit

öffentlich-rechtlichen Verträgen auf den Abwasserverband Dithmarschen übertragen, der diese Aufgabe übernimmt.

Die übrigen Verbandsmitglieder haben das Recht, dem Verband die in § 54 Abs. 2 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz und in § 44 Abs. 1 Satz 3 Landeswassergesetz definierten Teilaufgaben zu übertragen. In den als Anlage beigefügten Übersichtsplänen ist dargestellt, für welche Grundstücke in den Gemeinden Wöhrden, Lohe-Rickelshof, Ostrohe und Norderwöhrden der Abwasserzweckverband zunächst nicht zuständig ist.

Die Aufgaben des Zweckverbandes umfassen auch die Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Beseitigung von auf öffentlichen Straßen anfallendem Niederschlagswasser, soweit diese Aufgabe den Verbandsmitgliedern obliegt.

Der Zweckverband und die Verbandsmitglieder regeln durch Vertrag den Umfang, die Gestaltung und die Bedingungen für die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Umbau sowie die Unterhaltung und Benutzung von Anlagen, die für die Straßenentwässerung genutzt werden oder genutzt werden sollen. Die Mitgliedsgemeinden nehmen alle Pflichten zur Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und zum Umbau sowie die Unterhaltung und Entleerung von Straßenabläufen, Trümmen und Zuleitungen für die Straßenentwässerung zum Niederschlagswasserkanal in der Straße selbst wahr und finanzieren sie vollständig. Der Zweckverband hat das Recht, die Ableitung von Niederschlagswasser von Grundstücken in die Straßenabläufe, Trümmen und Zuleitungen zum Niederschlagswasserkanal zuzulassen. Die Mitgliedsgemeinden haben das Recht, dem Abwasserzweckverband mit einer Frist von 6 Monaten zum folgenden 1. Januar eines Jahres alle Aufgaben im Zusammenhang mit Straßenabläufen, Trümmen und Zuleitungen zum Niederschlagswasserkanal zu übertragen.

3. § 5 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- (7) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung gemäß § 9 Abs. 8 GkZ einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende führt die Bezeichnung Vorsitzender der Verbandsversammlung. Für ihn und seine Stellvertreter gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und ihre Stellvertretenden entsprechend.

4. § 14 Absätze 2 bis 6 werden wie folgt geändert:

- (2) Die Stadt Heide bringt als Einlage das Eigenkapital des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung Heide in den Zweckverband ein, das sich aus der Eröffnungsbilanz ihrer Abwasserentsorgungseinrichtung zum 31.12.2012 ergibt. Das Stammkapital beträgt 766.937,82 €. Die Rücklagen betragen insgesamt 7.698.515,21 € und setzen sich wie folgt zusammen:

- Allgemeine Rücklage in Höhe von 154.668,86 €
- Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen in Höhe von 3.403.054,46 €
- Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen in Höhe von 4.140.791,89 €

- (3) Die Einlagen der Gemeinden Lohe-Rickelshof und Wöhrden bestehen aus dem Eigenkapital, das sich aus den Eröffnungsbilanzen ihrer Abwasserentsorgungseinrichtungen zum 31.12.2012 ergibt. Diese werden in die freien Rücklagen des Zweckverbands eingestellt. Die Einlage der Gemeinde Ostrohe besteht aus dem Eigenkapital, das sich aus der Eröffnungsbilanz ihrer Abwasserentsorgungseinrichtungen zum 31.12.2018 ergibt. Diese wird in die freien Rücklagen des Zweckverbands eingestellt. Die Einlage der Gemeinde Norderwöhrden

besteht aus dem Eigenkapital, das sich aus der Eröffnungsbilanz ihrer Abwasserentsorgungseinrichtung zum 31.12.2023 ergibt. Die Einlage beträgt 0,00 €.

- (4) Eine gesonderte, über die vorstehend aufgeführten Einlagen hinausgehende Zahlung in bar der Verbandsmitglieder erfolgt nicht.
- (5) Die Grundsätze der Ermittlung der Verbandseinlagen werden bei der Aufnahme in den Zweckverband und bei der Übernahme neuer Aufgaben oder bei der Einbeziehung weiterer Ortschaften und Ortsteile durch die Verbandsversammlung festgesetzt.
- (6) Die Verbandseinlagen können in Bar- oder Sacheinlagen bestehen.
- (7) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hält der Zweckverband das notwendige Personal und die erforderlichen Betriebsmittel vor.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Verbandssatzung werden hiermit ausgefertigt und sind bekannt zu machen.

Heide, den 23.11.2023


Reiner Frahm
Verbandsvorsteher



Anlagen

Übersichtspläne, für welche Grundstücke in den Gemeinden Wörden, Lohe-Rickelshof, Ostrohe und Norderwörden der Abwasserzweckverband zunächst nicht zuständig ist

